

STUDIUM MIT BEHINDERUNG UND/ODER CHRONISCHER ERKRANKUNG



KONTAKT

Soziale und psychologische Beratung

Reckhammerweg 1 (EG)

45141 Essen

www.stw-edu.de/beratung

Online Sprechstunde

Do. 11:00 - 13:00 Uhr

und Termine nach Vereinbarung

BAFÖG		
Überschreiten der Altershöchstgrenze bei Studienbeginn	<p>Die Altersgrenze kann überschritten werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Behinderung oder Krankheit ein Studium notwendig werden lassen 2. eine Behinderung oder Krankheit eine rechtzeitige Studienaufnahme verhindert <p>Das Studium muss unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ aufgenommen werden.</p>	<p>IBS</p> <p>BAföG-Infos</p> <p>§ 10 BAföG - Einzelnorm</p>
Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlicher Härtefreibetrag, wenn außergewöhnliche Zusatzaufwendungen belegt werden können, die durch eine Behinderung bedingt sind • Berücksichtigt werden nicht nur die Behinderungen der antragstellenden Studierenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Trifft das auf mehrere Familienmitglieder zu, erhöht sich der Freibetrag entsprechend. 	<p>IBS</p> <p>§ 25 BAföG - Einzelnorm</p>
Zusätzlicher Vermögensfreibetrag	<p>Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens nicht auf das BAföG angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KFZ, wenn notwendig für das Studium • Vermögen, zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung oder nach einem erlittenen Personenschaden die schädigungsbedingten Aufwendungen in der Zukunft decken soll. • Vermögen, mit dem ein Hausgrundstück zu Wohnzwecken für behinderte oder pflegebedürftige Menschen beschafft oder erhalten werden soll. 	<p>IBS</p> <p>§ 29 BAföG - Einzelnorm</p>
Krankheitsbedingte Studienunterbrechung	<ul style="list-style-type: none"> • Studierende bekommen auch dann noch BAföG, wenn sie ihr Studium wegen Krankheit unterbrechen müssen (max. 3 Monate). • Dauert die Krankheitsphase länger, müssen Studierende das BAföG-Amt darüber informieren (Zahlungen werden ab dem 4. Monat bis zur Wiederaufnahme des Studiums eingestellt). • Es besteht ggf. die Möglichkeit folgende Sozialleistungen zu beantragen: <ul style="list-style-type: none"> • ALG II nach dem Sozialgesetzbuch II (ab 3. bis 6. Monat) • "Hilfe zum Lebensunterhalt" nach dem Sozialgesetzbuch XII (ab 6. Monat) 	<p>IBS</p> <p>§ 15 BAföG - Einzelnorm</p> <p>SGBXII § 27</p> <p>IBS Dauer Erkrankung/Unterbrechung</p>

<p>Verlängerung der BAföG-Förderung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn sich das Studium aufgrund einer Behinderung oder wegen 2. eines anderen schwerwiegenden Grundes (Erkrankung; Dauer: <6 Monate) verlängert. <p>Nachweise müssen vor Ende des Bewilligungszeitraumes erbracht werden. Folgende Aspekte müssen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behinderung oder schwere Erkrankung • Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis), schwere Erkrankung (z. B. fachärztliches Gutachten) • Ursächlichkeit der Beh./Krankheit für die Studienzeitverlängerung: Es muss konkret nachgewiesen werden, dass sich das Studium aufgrund einer Behinderung/schweren Erkrankung verzögert hat und nicht durch einen davon unabhängigen Lernrückstand • Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit, diese Verzögerung zu verhindern • tatsächlichen Zeitverluste <p>Verzögerungen frühzeitig gelten machen:</p> <p>Verzögerungen im Studienverlauf sollten vor dem obligatorischen BAföG-Leistungsnachweis geltend gemacht werden (am Ende des 4. Semesters).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Leistungsnachweis kann somit zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. • Wird der Leistungsnachweis dagegen fristgerecht erbracht, geht das Amt i. d. R. davon aus, dass sich die Behinderung nicht studienzeitverlängernd auswirkt. Lässt sich im späteren Verlauf nicht nachweisen, dass sich der persönliche Zustand verschlechtert und/oder die Gesamtsituation verändert hat, kann diese Tatsache bei einem späteren Antrag auf Verlängerung der Förderung als Indiz dafür gewertet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit hätte abgeschlossen werden können. In diesem Fall müssen andere Tatsachen vorgetragen und Nachweise erbracht werden, um einen weitergehenden Anspruch zu begründen (hilfreich: ausführliche Studiendokumentation). <p>Bewilligung des Antrags</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volldarlehen, wenn Verlängerung aufgrund von Behinderung bewilligt • Halb/Halb, wenn wegen schwerwiegender Gründe (z. B. Erkrankung < 6 Monate) 	<p>IBS</p> <p>§ 15 BAföG - Einzelnorm</p> <p>§ 17 BAföG</p>
--	--	---

SOZIALLEISTUNGEN

Bürgergeld für beeinträchtigte Studierende

Finanzierungsmöglichkeiten bei krankheitsbedingter Studienunterbrechung

Wer das Studium aufgrund von Krankheit oder Behinderung für länger als drei Monate unterbrechen muss, ist nicht mehr in einer Ausbildung, die „dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig“ ist. Ein Anspruch auf Bürgergeld ist deshalb nicht mehr ausgeschlossen.

- **< 3 Monate: Anspruch auf BAföG-Leistungen**
- **> 3 Monate und < 6 Monate: Anspruch auf Bürgergeld (auch ohne Beurlaubung)**
- **> 6 Monate: Sozialhilfe (nach SGB XII) statt BAföG**

Achtung bei rückwirkender Beurlaubung! BAföG Leistungen müssen zurückgezahlt werden ohne das Bürgergeld nachgezahlt wird.

Darlehen in besonderen Härtefällen nach § 27 Abs. 3 SGB II

In außergewöhnlichen Härtefällen können auch Studierende Leistungen zum laufenden Lebensunterhalt nach dem SGB II als Volldarlehn beziehen. Bsp.:

- **Gefahr der andauernden Erwerbslosigkeit**
- **Behinderungsbedingte Überschreitung von Alters- oder Förderungsgrenzen (BAföG)**
- **keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit neben dem Studium aufgrund besonderer Lebenslagen**

Mehrbedarfe nach §27 Abs. 2 SGB II können zusätzlich beantragt werden, sie werden als Zuschuss bezahlt

Darlehen wird nur gewährt, wenn der Bedarf weder durch Vermögen, noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Das komplette Vermögen muss aufgebraucht werden, samt kleinen Rücklagen

Sonderfall: voll erwerbsgemind. Studierende (≤ 3Std. pro Tag arbeitsfähig)

- Sind Studierende wegen Krank. o. Behind. "voll erwerbsgemindert" beantragen sie in einer Härtefallssituation keine Leistungen nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch sondern nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII können als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

[IBS](#)

[Krankheitsbedingte Unterbrechung](#)

[Härtefalldarlehn](#)

[§ 27 Abs. 3 SGB II](#)

[DSW: Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung nach SGB XII](#)

<p>Behinderungsbedingter Mehrbedarf</p>	<p>„Ausbildungsbedingter“ Mehrbedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen nach dem SGB IX • technischen Hilfsmittel, Kommunikationsassistenzen, Studienassistenzen, Mobilitätshilfen, zusätzliche Sach- und Unterstützungsleistungen (insbesondere: Hochschulhilfen, Kraftfahrzeughilfen) <p>"Nicht-ausbildungsbedingter" Mehrbedarf</p> <p>Wer erhöhte Unterhaltskosten hat, kann Zuschläge beim Jobcenter oder beim Sozialamt beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Regel: Begrenzte Leistungsansprüche nach § 27 SGB II (Jobcenter) • Ausnahmen in besonderen Lebenslagen: Besondere Regeln gelten, wenn Studierende bereits unterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten. Dann: Anspruch auf alle gesetzlich zur Verfügung stehenden erforderlichen Mehrbedarfszuschläge. (Im Krankheitsfall SGB II oder wenn vorübergehend voll erwerbsgemindert SGB XII) (Sozialamt) • Eingliederungshilfe als „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“: Unter bestimmten Voraussetzungen sind Leistungen nach SGB XII beantragbar 	<p>ausbildungsbedingter Mehrbedarf</p> <p>§ 75 SGB IX</p> <p>nicht-ausbildungsbedingter Mehrbedarf</p> <p>§ 21 SGB II</p> <p>IBS die Regel</p> <p>IBS die Ausnahmen</p> <p>IBS DIE TEILHABE</p>
<p>Bezugsverlängerung Kindergeld</p>	<p>Beurlaubung wegen Krankheit</p> <p>Wer wegen Krankheit länger als sechs Monate beurlaubt ist, bekommt Kindergeld nur nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass die Ausbildung in absehbarer Zeit wieder aufgenommen werden kann.</p> <p>Ansprüche über das 25. Lebensjahr hinaus</p> <p>Für Studierende mit Behinderungen kann sich der Anspruch auf Kindergeld in Ausnahmefällen über den 25. Geburtstag hinaus verlängern. Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Behinderung selbst muss vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein. • die Unfähigkeit, sich zukünftig selbst zu unterhalten 	<p>IBS</p> <p>§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Bundeskindergeldgesetz</p>
<p>Erwerbsminderungsrente</p>	<p>Studieren mit Erwerbsminderungsrente ist prinzipiell möglich, aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitergewährung durch Universitätsabschluss ggf. nicht mehr möglich • Leistungen zur Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule (SGB IX) nicht möglich, da nicht erwerbsfähig 	<p>IBS</p>

PFLEGE UND ASSISTENZ		
Leistungen der Pflegeversicherung	<p>Wer ist leistungsberechtigt: im SGB XI geregelt; insb. § 14 Abs. 1 SGB XI</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Pflegegrade geben den Unterstützungsbedarf an (Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte) • Vor der Prüfung durch die Pflegekasse muss geklärt sein, ob ein Anspruch auf Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, da sie in diesem Fall Vorrang haben. <p>Welche Leistungen: max. Pflegeleistung je Pflegestufen sind festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrbedarfe, die über diese Beträge hinausgehen, können als "Hilfe zur Pflege" nach SGB XII beantragt werden <p>Häusliche Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl zwischen dem Bezug von Pflegegeld (Organisation der Pflege in Eigenregie § 37 SGB XI) und Pflegesachleistungen (Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung durch professionelle Pflegekräfte nach § 36 SGB XI) • Durch Pflegegeld kann die Pflege selbstbestimmter realisiert werden, allerdings geringere Sätze als Pflegesachleistung, daher häufig zusätzlich „Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII nötig • Eine Kombination ist ebenfalls möglich (§ 38 SGB XI) <p>Persönliches Budget</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Recht, notwendigen Leistungen als "Persönliches Budget" in Anspruch zu nehmen nach § 29 SGB IX • Dabei erhalten sie gewöhnlich anstelle einer Sachleistung einen Geldbetrag, mit dem sie sich die benötigten Hilfen beschaffen können. 	<p>IBS</p> <p>§ 14 SGB IX</p> <p>IBS</p> <p>§ 37 SGB XI</p> <p>§ 36 SGB XI</p> <p>§ 38 SGB XI</p> <p>§ 29 SGB IX</p>
„Hilfe zur Pflege“ nach SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Studierende auf Pflege und Assistenz angewiesen sind, erhalten sie Leistungen der Pflegeversicherung. Wenn die Mittel die Kosten nicht decken, können Studierende Hilfe zur Pflege nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zusätzlich beantragen. 	<p>§ 63 SGB XII LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE</p>
Organisation von Assistenz und Pflege	<p>Professionelle Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen der Mobilen Sozialen Hilfsdienste • ambulante Dienste der freien Wohlfahrtsverbände und anderer Träger <p>Selbstbestimmte Organisation der Hilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> • ArbeitgeberInnen-Modell • Assistenzgenossenschaften und Assistenzvereine 	<p>IBS</p>

BEITRAGSBEFREIUNGEN UND KONTAKTE		
Befreiung vom Semesterticket	Studierende mit Behinderung können sich davon befreien lassen, wenn sie gemäß Schwerbehindertenausweis Anspruch auf freie Beförderung haben oder aufgrund ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können. Befreiung über das Studierendensekretariat, nicht den AStA.	IBS
Rundfunkbeitrag	Es gibt sowohl die Möglichkeit der Rundfunkbefreiung als auch der Beantragung einer Ermäßigung.	RUNDFUNKBETRÄGE - ERMÄßIGUNGEN UND BEFREIUNGEN
Schwerbehindertenausweis	Menschen sind im Sinne des SGB IX, Teil 3, schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt Im Ausweis sind der Grad der Behinderung und ggf. besondere Merkzeichen eingetragen, die den jeweiligen Anspruch auf Nachteilsausgleiche kennzeichnen.	Gesetze Ausweis Stadt Essen elektronischer Schwerbehindertenantrag
Weitere Kontakte	Universität Duisburg Essen Daniela De Wall Beratung bei Behinderung und chronischer Erkrankung im Studium Verena Herwig Beratung bei Behinderung und chronischer Erkrankung im Studium	Daniela de Wall (uni-due.de) VERENA HERWIG (UNI-DUE.DE)
	Folkwang Universität der Künste Annemarie Döpfer Beratung bei Behinderung und chronischer Erkrankung im Studium	Annemarie Döpfer (folkwang-uni.de)
	Hochschule Ruhr West Ulrike Richter Beratung bei Behinderung und chronischer Erkrankung im Studium	Studieren mit Beeinträchtigung HRW

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk Essen-Duisburg jedoch keine Haftung übernehmen (Stand 19.02.25).